





04 PERSONALMANAGEMENT

Geringfügige Beschäftigung und Arbeitslosengeld: Gefahr hoher Rückzahlungen ab einer einzelnen Grenzüberschreitung

Artzbesuch innerhalb der Arbeitszeit:
Ab wann gilt die Abwesenheit als bezahlte
Dienstfreistellung?

06 RECHNUNGSWESEN

Bald wieder 10 % USt auf Beherbergungsleistungen:
 Senkung des Steuersatzes ab 1. November 2018
 Zeitpunkt der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzuges: Auf was Sie in der Praxis achten sollten

08 JAHRESABSCHLUSS UND BERATUNG

Umsatzsteuerbefreiung von Ärzten: Gilt die Steuerbefreiung auch für ästhetischplastische Leistungen?

Hauptwohnsitzbefreiung bei Immobilienverkauf: VwGH bezieht auch Zeiten als Mieter in 5-Jahres-Frist ein

STEUERFACHABTEILUNG

| Gebrochene Lieferung ins Ausland: Chance oder Risiko? | Sind immer aller guten Dinge drei?

| Sind immer aller guten Dinge drei? | Die Stolpersteine bei einem Dreiecksgeschäft

12 UNTERNEHMENSBERATUNG

| Crowdfunding als Finanzierungsmodell für KMUs: Regelung im Alternativfinanzierungsgesetz und bei Nachrangdarlehen

13 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

| Bilanzierung unterwegs befindlicher Ware zum Bilanzstichtag: Prüfung der Periodenabgrenzung (Cut-Off-Prüfung)

14 INTEAM

| Gesundheitsschwerpunkt 2018: Gesunde Ernährung im Büroalltag! | Digimatisierung des Rechnungswesens: Praxisvorträge für die 4. Klassen der HAK-Steyr | Kinderbetreuung: Freie Plätze ab September | Beratung mit Leidenschaft: Wir verstärken unser Team

15 EINFACH GRS-ARTIG!

STEUERquadRAT Sudoku



DISCLAIME

Die Inhalte auf den folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen.

IMPRESSUM

Medieninhaber Gstöttner Ratzinger Stellnberger Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH | Stelzhamerstraße 14 B, A-4400 Steyr | TEL +43 (0) 7252 / 572–0 | MAIL OFFICE@GRS.AT | WEB WWW.GRS.AT | Layout www.werbezirkus.at Redaktion MMag. Thomas Mandorfer | Datenschutzerklärung WWW.GRS.AT/DATENSCHUTZ



MAG. ALEXANDER STELLNBERGER

STEUERBERATER UNTERNEHMENSBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

MAG. DR. DIETER GSTÖTTNER

STEUERBERATER UNTERNEHMENSBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

MAG. STEFAN RATZINGER, LL.M. STEUERBERATER

UNTERNEHMENSBERATER

SEHR GEEHRTE GESCHÄFTSPARTNERIN, SEHR GEEHRTER GESCHÄFTSPARTNER, LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE,

in den letzten Monaten waren auch wir mit der Umsetzung zahlreicher organisatorischer Maßnahmen beschäftigt. Neben der Einführung der EU-weiten Datenschutzgrundverordung (DSGVO) wurde auch die Geldwäsche-Richtlinie verschärft und im neu geschaffenen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Stichwort: WiEReG) waren zahlreiche Meldungen vorzunehmen. Aufgrund technischer Probleme und einiger inhaltlicher Unklarheiten wurde beim WiEReG die Frist zur Erstmeldung zuletzt noch vom 1. Juli 2018 auf den 16. August 2018 erstreckt.

Erst danach beginnt das angekündigte, automationsunterstützte Zwangsstafverfahren. Sollten Sie also an einer Gesellschaft beteiligt sein und sich noch nicht mit dem WiEReG beschäftigt haben, raten wir Ihnen zu einer baldigen Auseinandersetzung mit der Thematik. Natürlich unterstützen wir Sie im Bedarfsfall gerne dabei.

Mit den vielen kontroversiell diskutierten politischen Entscheidungen der vergangenen Wochen bleibt es wohl auch in den nächsten Monaten weiterhin spannend. Verschärfte Sanktionsmaßnahmen im Welthandel, das CETA-Handelsabkommen und der "12-Stunden-Arbeitstag" stellen jedenfalls nicht zu unterschätzende Herausforderungen dar.

Hochinteressante Themen haben aber auch wir wieder in dieser Ausgabe für Sie zusammengestellt. Lehnen Sie daher zurück und genießen Sie mit uns Ihren wohlverdienten Urlaub. Wir freuen uns, Sie auch weiterhin auf Ihrem Weg begleiten zu dürfen.



Geringfügige Beschäftigung und Arbeitslosengeld: Gefahr hoher Rückzahlungen ab einer einzelnen Grenzüberschreitung

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung steht dem Bezug von Arbeitslosengeld grundsätzlich nicht entgegen. <u>Vorsicht ist jedoch geboten, sobald eine geringfügige Beschäftigung bei derselben Arbeitgeberin bzw. bei demselben Arbeitgeber aufgenommen werden soll, bei der/dem man zuvor bereits vollversichert beschäftigt war. Denn hier wird es erforderlich, dass zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.</u>



WEGFALL DES ARBEITSLOSENGELDES BETRIFFT NICHT NUR DEN MONAT DER ÜBERSCHREITUNG

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 06.03.2018, Ra 2017/08/0048) hatte zu klären, wie bei einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in nur einzelnen Monaten vorzugehen ist. Dabei kam er zum Schluss, dass das Arbeitslosengeld nicht nur für den jeweiligen Überschreitungsmonat, sondern grundsätzlich für alle nachfolgenden Monate einer geringfügigen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber verloren geht. Es können sich somit auch bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in nur einem Monat hohe Rückzahlungspflichten für mehrere Monate oder gar Jahre ergeben.

MÖGLICHE GEFAHRENQUELLEN EINER (UNGEWOLLTEN) ÜBERSCHREITUNG DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Um einer solchen Rückzahlungsverpflichtung zu entgehen, müsste im Anschluss an die Vollversicherung (also vor Rückkehr zur Geringfügigkeit) das Dienstverhältnis zumindest für einen Monat beendet werden (§ 12 Abs. 3 lit. h AlVG). Das ist aber quasi unmöglich, wenn sich die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erst nachträglich z. B. im Rahmen einer GPLA (Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) herausstellt. Mögliche Gefahrenquellen, die zur (ungewollten) Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze führen können, sind beispielsweise einmalige Prämien ohne wiederkehrenden Charakter (diese gelten für die Sozialversicherung als laufende Bezüge und nicht als Sonderzahlungen), Mehrarbeit (sofern sie in Geld und nicht in Zeitausgleich abgegolten wird) und die nachträgliche Umqualifizierung von abgabenfrei abgerechneten Reisekosten auf abgabepflichtig (z. B. wegen mangelhafter Reiseaufzeichnungen).

UNSER FAZIT

Bei ArbeitslosengeldbezieherInnen, die parallel einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, ist besonders darauf zu achten, dass die Geringfügigkeitsgrenze niemals überschritten wird. Andernfalls droht, wenn nicht eine zumindest einmonatige Unterbrechung (= Beendigung) des Beschäftigungsverhältnisses eingeschoben wird, der Verlust des Arbeitslosengeldes für die gesamte weitere Zeit der geringfügigen Beschäftigung.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

DORIS KALCHMAYR +43 (0) 7252 / 572–27 DORIS.KALCHMAYR@GRS.AT





SIMONE DRECHSLER +43 (0) 7252 / 572–25 SIMONE.DRECHSLER@GRS.AT

Arztbesuch innerhalb der Arbeitszeit: Ab wann gilt die Abwesenheit als bezahlte Dienstfreistellung?

Bei tatsächlicher Krankheit ist ein Arztbesuch innerhalb der Arbeitszeit ganz klar als bezahlte Dienstfreistellung anzuerkennen. In der Praxis kommt es jedoch nicht selten vor, dass Arzt- und Therapietermine bei weniger klaren (Krankheits-)Fällen während der Dienstzeit wahrgenommen werden. Die häufig an uns gestellte Frage, ab wann Arztbesuche bzw. Therapietermine auch rechtlich als bezahlte Freistellungen vom Dienst gelten, möchten wir Ihnen daher ausführlich beantworten.



BEZAHLTE FREISTELLUNG STEHT NUR BEI UNMÖGLICHKEIT EINES ARZTBESUCHES IN DER FREIZEIT ZU

Generell sind ArbeitnehmerInnen dazu verpflichtet, ihre persönlichen Angelegenheiten in ihrer Freizeit zu erledigen. Nur in Fällen, in denen ihnen dies nicht möglich ist (v. a. bei akuten Schmerzen und eingeschränkten Ordinationszeiten), besteht für den innerhalb der Normalarbeitszeit liegenden Zeitraum ein Anspruch auf bezahlte Freistellung vom Dienst. Bei vereinbarter Gleitzeit gilt die fiktive Normalarbeitszeit als entsprechender Referenzzeitraum.

Zu den bezahlungspflichtigen Dienstverhinderungszeiten zählen dabei auch die notwendigen Wegzeiten zwischen Betrieb und Ordination. Wegzeiten zwischen dem eigenen Wohnort und der Ordination sind hingegen nur in Ausnahmefällen als bezahlungspflichtige Arbeitszeit anzuerkennen (z. B. wenn die Arbeit im Betrieb vor bzw. nach dem Ordinationsbesuch innerhalb der Normalarbeitszeit nicht möglich war). Da ArbeitnehmerInnen das Recht auf eine freie Arztwahl zusteht, kommt es unter Umständen auch dazu, dass sehr große Hin- und Rückwege in Kauf genommen werden. ArbeitgeberInnen steht es in solchen Fällen jedoch zu, die bezahlungspflichtige Wegzeit auf ein angemessenes Ausmaß zu begrenzen (z. B. maximal je eine Stunde pro Fahrtrichtung).

BEWUSSTSEINSBILDUNG BEI MITARBEITERINNEN ALS VORBEUGENDE MASSNAHME

Die Praxis zeigt, dass MitarbeiterInnen die prinzipielle Pflicht zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten in der Freizeit manchmal nicht bewusst ist. <u>Um etwaigen Konfliktthemen vorzubeugen, sollte daher eine ausreichende Aufklärungsarbeit im Betrieb erfolgen (z. B. Rundmail, individuelles Schreiben, Aushang, etc.)</u>. Wird eine Dienstverhinderung tatsächlich nicht ausreichend begründet bzw. wird dafür kein entsprechender Nachweis erbracht, so ist diese als Zeitminus zu verbuchen.

UNSER TIPP

Klären Sie Ihre MitarbeiterInnen gut über die gesetzlichen Regelungen zu einem Arztbesuch während der Arbeitszeit auf. Zusätzliches Bewusstsein kann dabei auch durch die Einführung einer Nachweispflicht geschaffen werden, sofern Arztbesuchszeiten auszuufern scheinen und daher eine strengere Vorgehensweise gewählt werden soll.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

KARIN KIRCHBERGER +43 (0) 7252 / 572–16 KARIN.KIRCHBERGER@GRS.AT





SUSANNE ROLL +43 (0) 7252 / 572–28 SUSANNE.ROLL@GRS.AT

Bald wieder 10 % USt auf Beherbergungsleistungen: Senkung des Steuersatzes ab 1. November 2018

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Umsatzsteuer (USt) für Beherbergungsund Campingumsätze (Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke) sowie der damit verbundenen Nebenleistungen mit 1. Mai 2016 von 10 % auf 13 % angehoben. Am 21. März 2018 hat der Nationalrat diese Erhöhung wieder zurückgenommen. Die Änderung tritt mit 1. November 2018 in Kraft. Begründet wurde die Rücknahme mit der damit einhergehenden Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Wettbewerbsposition des österreichischen Tourismus



EINHEITLICHER STEUERSATZ VON 10 % UST BRINGT VERWALTUNGSVEREINFACHUNG

Die Anhebung des Steuersatzes für Beherbergungsleistungen auf 13 % USt hatte bislang zur Folge, dass sich pauschale Entgelte für Nächtigungen (13 %) inkl. Verköstigung (10 %) aus unterschiedlichen Steuersätzen zusammensetzen. Dies machte eine komplexere Aufteilung nötig, die auch dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Stellungnahme abverlangte (siehe Artikel: Vorsteuerabzug bei Nächtigungen: Anpassung seit 1. Mai 2016 wegen Umsatzsteuerdifferenz nötig). Aufgrund der Angleichung ist nun keine Differenzierung mehr zwischen den beiden Entgeltbestandteilen erforderlich.

VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSPOSITION DES TOURISMUS ZU DEN NACHBARSTAATEN

Neben der Verwaltungsvereinfachung war im dbzgl. Vortrag an den Ministerrat vom 27. Februar 2018 jedoch vor allem von einer notwendigen Stärkung des heimischen Tourismus die Rede. Explizite Erwähnung fand dabei der große Abstand zum ermäßigten Beherbergungssteuersatz der Bundesrepublik Deutschland (7 %), welcher mittels der Senkung nun minimiert wurde.

UNSER FAZIT

Die Verringerung des Umsatzsteuersatzes auf Leistungen von Beherbergungsund Campingumsätzen von 13 % auf 10 % bedeutet für die Tourismusbranche eine Verwaltungsvereinfachung, vor allem aber eine Verbesserung der Wettbewerbsposition. Anzuwenden ist sie jedoch erst auf jene Umsätze und sonstigen Sachverhalte, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

ANDREA OTTENBERGER +43 (0) 7252 / 572-86





MICHAELA WEISS +43 (0) 7252 / 572-84 MICHAELA.WEISS@GRS.AT

Zeitpunkt der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzuges: Auf was Sie in der Praxis achten sollten

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (= Sollbesteuerung) und der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (= Istbesteuerung). Regelfall ist die Sollbesteuerung. Nach vereinnahmten Entgelten versteuern dürfen nur (i) Freiberufler, (ii) nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende und land- und forstwirtschaftliche Betriebe, und (iii) Unternehmer, die Umsätze aus anderen Tätigkeiten (z.B. Vermietung) erzielen, wenn die Umsätze in einem der beiden vorangegangen Jahre maximal EUR 110.000,- betragen haben.

ZEITPUNKT DES ENTSTEHENS DER UMSATZSTEUERSCHULD

Im Rahmen der Sollbesteuerung entsteht die Steuerschuld in jenem Monat, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht (vollendet) wurde. <u>Wird die Rechnung erst in einem späteren Monat ausgestellt, verschiebt sich das Entstehen der Steuerschuld um maximal einen Monat</u>. Wird beispielsweise eine Leistung im März erbracht, die Rechnung aber erst im Mai oder später ausgestellt, entsteht die Steuerschuld im April. Die Umsatzsteuer ist demnach in der UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) für den Monat April zu melden und am 15. Tag des zweitfolgenden Monats (15. Juni) fällig. Bei der Istbesteuerung entsteht die Steuerschuld hingegen immer erst zum Zeitpunkt der Zahlung.

ZEITPUNKT DES VORSTEUERABZUGES

Sowohl für Sollbesteuerer als auch Istbesteuerer gilt, dass für den Vorsteuerabzug die Leistung erbracht sein muss und eine Rechnung vorliegt. Nur für den Istbesteuerer ist - mit Ausnahme von Freiberuflergesellschaften und Unternehmen mit Umsätzen von mehr als EUR 2 Mio. - darüber hinaus erforderlich, dass die Leistung auch bereits bezahlt wurde. Für den Istbesteuerer ist somit der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich für das Recht auf den Vorsteuerabzug.

UNSER TIPP

Bei Sollbesteuerern wird die Vorsteuer in der Praxis häufig nicht im Veranlagungszeitraum des Rechnungsdatums, sondern erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt, in dem die Rechnung beim Empfänger eingegangen ist. Diese Vorgehensweise kann zu erheblichen Problemen führen. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzbehörden den Vorsteuerabzug aufgrund der Meldung im falschen Veranlagungszeitraum nicht anerkennen. Sollte sodann der Bescheid des Jahres der Rechnungsausstellung bereits verfristet sein, ist eine nachträgliche Korrektur nicht mehr möglich und es kann zu einem Vorsteuerausfall kommen.



IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

ALEXANDRA PICHLER +43 (0) 7252 / 572–73 ALEXANDRA.PICHLER@GRS.AT





FLORIAN
KÖTTENSTORFER
+43 (0) 7252 / 572–85
FLORIAN KOETTENSTORFER@GRS.AT

JAHRESABSCHLUSS UND BERATUNG

Umsatzsteuerbefreiung von Ärzten: Gilt die Steuerbefreiung auch für ästhetisch-plastische Leistungen?

Umsätze aus Heilbehandlungen von Ärzten sind gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG von der Umsatzsteuer (USt) befreit. In diesen Fällen ist keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, im Gegenzug bleibt aber auch der Vorsteuerabzug verwehrt. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Ärzte Tätigkeiten erbringen, die nicht der Steuerbefreiung unterliegen. Beispielsweise schriftstellerische oder vortragende Tätigkeiten, das Betreiben einer Hausapotheke, und - unter gewissen Umständen - auch ästhetisch-plastische Leistungen.

SPEZIALFALL ÄSTHETISCH-PLASTISCHE LEISTUNGEN IST IN UMSATZSTEUERRICHTLINIEN GEREGELT

Grundsätzlich gehören auch ästhetisch-plastische Leistungen zur Tätigkeit eines Arztes. Als von der USt befreite Heilbehandlungen gelten diese Leistungen jedoch nur dann, wenn bei der Behandlung ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht bzw. eine medizinische Indikation für den Eingriff gegeben ist. Die Umsatzsteuerrichtlinien regeln, dass die Entscheidung, ob ein therapeutisches Ziel bzw. eine medizinische Indikation vorliegt, dem jeweiligen behandelnden Arzt obliegt. Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass die Leistung mit 0 % USt erklärt wird. Die Entscheidung des Arztes ist für die Finanzverwaltung zudem bindend.



MAG. DENISE DIERER +43 (0) 7252 / 572-46



IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN



ERKENNTNIS DES VWGH: ARZT ENTSCHEIDET ÜBER MEDIZINISCHE INDIKATION

In einem Erkenntnis vom 13.09.2017 (RO 2017/13/0015) bestätigt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die aktuelle Rechtslage. Im vorliegenden Fall stellte eine ästhetisch-plastische Chirurgin Honorarnoten ohne Umsatzsteuer aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung unterteilte der Prüfer die Umsätze auf Basis einer Internetrecherche in ärztliche Leistungen mit und ohne therapeutischem Ziel. Daraus errechnete er einen Prozentsatz an Umsätzen, die nicht der Steuerbefreiung unterliegen und somit umsatzsteuerpflichtig sind. Die von der Ärztin eingereichte Beschwerde beim Bundesfinanzgericht (BFG) wurde als unbegründet abgewiesen. Der VwGH entschied allerdings in der Revision, dass die Entscheidung des Arztes betreffend medizinischer Indikation nicht durch ein im Internet erworbenes Wissen widerlegt werden kann. Die angefochtene Erkenntnis des BFG wurde aufgehoben.

UNSER FAZIT

Die Erkenntnis des VwGH ist zu begrüßen, da die gängigen gesetzlichen Regelungen bestätigt wurden. Die Entscheidung, ob es sich bei ästhetischplastischen Leistungen um umsatzsteuerfreie Leistungen mit medizinischer Indikation handelt, obliegt dem behandelnden Arzt und ist nicht durch einen Laien zu widerlegen.

Hauptwohnsitzbefreiung bei Immobilienverkauf: VwGH bezieht auch Zeiten als Mieter in 5-Jahres-Frist ein

Der Verkauf von Eigenheim bzw. Eigentumswohnung mit Erfüllung der Hauptwohnsitzbefreiung hat zuletzt den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wiederholt beschäftigt. Denn gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 lit.b EStG sind Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen inklusive Grund und Boden steuerfrei, wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre für mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt wurden und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird. Die komplexe Gesetzeslage wurde nun zugunsten eines erleichterten steuerfreien Verkaufs aufgrund der Anrechnung der Zeiten als Mieter/in ausjudiziert und hat in der Folge auch bereits Eingang in die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) gefunden.



AUSGANGSSITUATION: KAUF UND VERKAUF EINER MIETKAUFWOHNUNG ERFOLGTEN BINNEN EINES JAHRES

Im behandelten Fall (VwGH 24.01.2018, Ra 2017/13/005) hatte ein Bauträger zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung im Jahr 2007 mit dem Mieter keine Vereinbarung über einen möglichen späteren Eigentumserwerb abgeschlossen. Trotz der fehlenden Kaufoption vereinbarten die Parteien nach mehr als 5 Jahren einen Eigentumswechsel. Der Käufer verkaufte seinerseits die Eigentumswohnung jedoch bereits nach weniger als einem Jahr wieder weiter. In der Entscheidung war für den VwGH das langjährige wirtschaftliche Eigentum nicht erforderlich, sondern die tatsächliche Hauptwohnsitznutzung von mehr als 5 Jahren und die Aufgabe des Hauptwohnsitzes reichten aus, um den Verkauf nicht der Immobilienertragsteuer unterwerfen zu müssen.

EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN (ESTR) WURDEN IM MAI 2018 AN DIE RECHTSPRECHUNG ANGEPASST

Mit 7. Mai 2018 ist diese Rechtsprechung auch in den Einkommensteuerrichtlinien (Randziffer 6642) verankert worden. <u>Demnach ist es nun unerheblich, ob sich ein Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung über die gesamte 5-Jahres-Frist im Eigentum befunden hat.</u> <u>Maßgeblich ist lediglich, dass dies – nach ausreichend langer Bewohnung – zum Zeitpunkt des Verkaufs und bei der Aufgabe des Hauptwohnsitzes der Fall war.</u>

UNSER FAZIT

Beim Verkauf von Eigenheim bzw. Eigentumswohnung ist für die Hauptwohnsitzbefreiung bei Berechnung der 5-Jahres-Frist nicht auf den Rechtstitel (Eigentum) der Nutzung abzustellen. Eigentum muss bloß im Zeitpunkt der Veräußerung vorliegen, zuvor kann der Hauptwohnsitz durchaus auch als Mieter/in bewohnt werden, um einen steuerfreien Immobilienverkauf zu ermöglichen.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

SONJA BICHLER +43 (0) 7252 / 572–72 SONJA.BICHLER@GRS.AT





MAG. MAGDALENA WALTL +43 (0) 7252 / 572–40 MAGDALENA.WALTL@GRS.AT

Gebrochene Lieferung ins Ausland: Chance oder Risiko?

Lieferunterbrechungen sind aus logistischen Gründen oftmals notwendig, führen jedoch vor allem im grenzüberschreitenden Bereich immer wieder zu steuerlichen Unsicherheiten. Aus umsatzsteuerlicher Sicht können sogenannte gebrochene Lieferungen jedoch auch Vorteile mit sich bringen.



LIEFERUNTERBRECHUNG BEI ZWEI BETEILIGTEN

Bisher hat die österreichische Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass grenzüberschreitende steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen nur möglich sind, wenn entweder der Lieferant oder der Kunde den Transport durchführt bzw. durchführen lässt. Wird die Ware daher vom österreichischen Lieferanten in ein österreichisches Lager eines ausländischen Kunden geliefert und vom Kunden in weiterer Folge in einen anderen Mitgliedsstaat transportiert, ging die Finanzverwaltung bisher von einer in Österreich steuerpflichtigen gebrochenen Lieferung aus. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vertritt jedoch in einem aktuellen Urteil (Ro 2015/15/0026) die Auffassung, dass auch bei einer Lieferunterbrechung mit anschließendem Weitertransport durch den Kunden eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegen kann, wenn

- der Empfänger der Lieferung bereits zu Beginn des Transports feststeht,
- die gelieferten Waren während der Lieferunterbrechung nicht bearbeitet werden,
- es sich lediglich um eine kurze Lieferunterbrechung handelt und
- ausdrücklich vereinbart und nachweisbar ist, dass die Waren in einen anderen Mitgliedsstaat transportiert werden.

LIEFERUNTERBRECHUNG BEI MEHR ALS ZWEI BETEILIGTEN

Sind an einer grenzüberschreitenden Lieferung mehr als zwei Unternehmer beteiligt und ist ein Dreiecksgeschäft nicht anwendbar, müssen sich unter Umständen ein oder mehrere Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat für Umsatzsteuerzwecke registrieren. Durch eine geschickte Planung der Transportwege und Lieferunterbrechungen kann eine Registrierungspflicht jedoch vermieden

werden. Bei gebrochenen Lieferungen im Bereich des Reihengeschäftes findet kein einheitlicher Liefervorgang, sondern es finden zwei separat zu betrachtende Lieferungen statt. Die Lieferunterbrechung kann etwa herbeigeführt werden, in dem die Ware vom ersten Unternehmer der Reihe in ein Logistikzentrum und in der Folge vom letzten Unternehmer der Reihe abgeholt und in einen anderen Mitgliedsstaat transportiert wird.

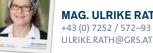
UNSER TIPP

Treten Sie bereits vor der Durchführung von grenzüberschreitenden Lieferungen mit uns in Kontakt. Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung der idealen Lieferkonstellation, um negative Überraschungen zu vermeiden.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

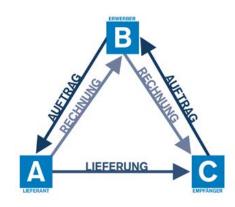
MAG. JOHANN BECKER +43 (0) 7252 / 572-94 JOHANN.BECKER@GRS.AT





Sind immer aller guten Dinge drei? Die Stolpersteine bei einem Dreiecksgeschäft

Schließen mehrere UnternehmerInnen aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten über denselben Gegenstand ein Umsatzgeschäft ab, kann dies für die Beteiligten zu zusätzlichen Verpflichtungen (z. B. umsatzsteuerliche Registrierung in anderen Mitgliedsstaaten) führen. Dieser verwaltungstechnische Aufwand kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Anwendung eines Dreiecksgeschäfts vermieden werden. Die Regelungen zum Dreiecksgeschäft sind jedoch sehr formalistisch und führen in der Praxis immer wieder zu Diskussionen bei einer Betriebsprüfung (BP).



VORAUSSETZUNGEN FÜR DREIECKSGESCHÄFTE

An einem Dreiecksgeschäft müssen drei UnternehmerInnen aus drei verschiedenen Mitgliedsstaaten beteiligt sein. Die Lieferung erfolgt dabei direkt vom ersten Unternehmen (Lieferant) an das dritte Unternehmen (Empfänger). Die Rechnungslegung hingegen vom ersten Unternehmen an das zweite Unternehmen (Erwerber) und von diesem wiederum an das dritte Unternehmen. Ohne Vereinfachungsregelung müsste sich der/die zweite Unternehmerln in jenem Mitgliedsstaat, in dem die Lieferung endet, umsatzsteuerlich registrieren. Diese Registrierungspflicht kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen vermieden werden:

- Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und den Übergang der Steuerschuld auf der Rechnung des Erwerbers an den Empfänger und
- Erfassung des Dreiecksgeschäftes im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung

TEURE KONSEQUENZEN EINES MISSGLÜCKTEN DREIECKSGESCHÄFTS

Sind an einem Dreiecksgeschäft mehr als drei UnternehmerInnen beteiligt, fehlt der Hinweis auf das Dreiecksgeschäft auf der Rechnung oder erfolgte keine ordnungsgemäße Erfassung im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung, kann dies für den/die betroffene/n UnternehmerIn unter Umständen erhebliche finanzielle Folgen haben. Denn nachträglich können Fehler beim Dreiecksgeschäft nicht mehr saniert werden. Da diese Fehler meist erst im Rahmen einer BP und somit einige Jahre nach der erfolgten Lieferung entdeckt werden, ist der Empfänger der Lieferung möglicherweise nicht mehr greifbar (z. B. aufgrund einer Umgründung, Insolvenz, etc). Die im Rahmen der BP festgesetzte Umsatzsteuer muss in diesem Fall dann vom Erwerber getragen werden.

UNSER FAZIT

In der Praxis ist zu beobachten, dass vor allem die ordnungsgemäße Rechnung und die Anzahl der beteiligten UnternehmerInnen immer wieder zu Stolpersteinen für Dreiecksgeschäfte werden. Um teure Konsequenzen zu vermeiden, sollten grenzüberschreitende Lieferungen im eigenen Unternehmen in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterzogen werden.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

CHRISTINE SCHARNREITHNER, M.A. +43 (0) 7252 / 572–44 CHRISTINE.SCHARNREITHNER@GRS.AT



ER, M.A.
4
EITHNER@GRS.AT

MAG. STEFAN RATZINGER, LL.M. +43 (0) 7252 / 572-0 STEFAN.RATZINGER@GRS.AT

Crowdfunding als Finanzierungsmodell für KMUs: Regelung im Alternativfinanzierungsgesetz und bei Nachrangdarlehen

Als Crowdfunding bezeichnet man eine Vorgehensweise, mit Hilfe derer kleinere Geldbeträge von einer Vielzahl von Personen ("crowd") eingesammelt werden. Das Finanzierungskonzept hat dabei in den letzten Jahren - dank des überschaubaren Risikos für den/die EinzelinvestorIn und der technologische Weiterentwicklung des Internets - enorm an Attraktivität und Zulauf gewonnen. Denn mittlerweile können über unterschiedlichste nationale und internationale Internetplattformen die verschiedenartigsten Investmentvorhaben der breiten Öffentlichkeit vorgestellt und professionell abgewickelt werden.



REGELUNG DES CROWDFUNDINGS MITTELS ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (ALTFG)

Mit dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) wurde mit 1. September 2015 in Österreich der gesetzliche Rahmen für die Etablierung von alternativen Finanzierungsformen (insbesondere Crowdfunding für KMUs) geschaffen. Wird mit einem Crowdfunding-Investment eine Gewinnerzielungsabsicht (= keine Spende oder Sponsoring) verfolgt, da auf einen Zinsgewinn (Lending based Crowdfunding) oder eine Unternehmensbeteiligung (Eguity based Crowdfunding) abgestellt wird, so ist diese grundsätzlich durch das AltFG geregelt. Geld darf dabei jedoch nur für die unmittelbar operative Tätigkeit des KMU in einer Höhe von mind. EUR 100.000,- bis maximal EUR 1,5 Mio. pro Emission (allerdings nicht mehr als EUR 5 Mio. innerhalb von 7 Jahren) bei einer Mindestanzahl von 150 AnlegerInnen und bei Wahrung der jeweiligen Informationspflichten eingesammelt werden. Zentral für den Erfolg ist aber vor allem die Art der Darbietung der Projektidee. Denn ist diese nur schwer zu vermitteln, so wird man die erforderliche Anzahl an InvestorInnen in der Regel nicht erreichen können.

TRANSPARENZ- UND INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR NACHRANGDARLEHEN

Auch bei den in der Praxis häufig anzutreffenden Nachrangdarlehen wird vom Gesetzgeber die Einhaltung der (abgestuften) Transparenz- und Informationspflichten eingefordert. Damit sollen potentiellen InvestorInnen ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt und mögliche Irreführungen ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen sind mittlerweile auch Nachrangdarlehen als Veranlagung einzustufen und unterliegen folglich den allgemeinen Informationspflichten. So muss hier bei einem Finanzierungsvolumen von

über EUR 5 Mio. ein voller Veranlagungsprospekt, zwischen EUR 5 Mio. und EUR 1,5 Mio. ein vereinfachter Prospekt und zwischen EUR 1,5 Mio. und EUR 100.000,ein Informationsblatt gemäß AltFG erstellt werden. Unter EUR 100.000,- entfällt die generelle Prospektpflicht.

UNSER FAZIT

Crowdfunding stellt zunehmend auch ein sehr interessantes Finanzierungskonzept für KMUs dar. Bei innovativen, einfach zu erklärenden Investitionsvorhaben, können mit dessen Einsatz attraktive Investorengruppen und neue Finanzierungsquellen erschlossen werden.

IHRE ANSPRECHPARTNER

ALEXANDER BRUNHOFER +43 (0) 7252 / 572-45 ALEXANDER.BRUNHOFER@GRS.AT





MAG. DR. **DIETER GSTÖTTNER** +43 (0) 7252 / 572-0 DIETER.GSTOETTNER@GRS.AT

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bilanzierung unterwegs befindlicher Ware zum Bilanzstichtag: Prüfung der Periodenabgrenzung (Cut-Off-Prüfung)

In der Wirtschaftsprüfung stellt die Cut-Off-Prüfung einen wichtigen Bestandteil der Kontrolle von Verbindlichkeiten dar. <u>Denn häufig wird festgestellt, dass es aufgrund der vereinbarten Lieferklauseln (Incoterms) – gerade bei Verbuchung von noch nicht realisierten Umsätzen – zu teils wesentlichen Abweichungen kommt. Um keine fehlerhafte Bewertung zu riskieren, ist daher besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt des vereinbarten Warenüberganges zu legen.</u>



ZEITPUNKT DER UMSATZREALISIERUNG

Grundsätzlich sind aufgrund des Grundsatzes der Periodenrichtigkeit Aufwendungen und Erträge unabhängig von deren Zahlungszeitpunkt in jener Periode zu bilanzieren, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die wirtschaftliche Zurechnung wird bei den Erträgen anhand des Realisationsprinzips § 201 Abs. 2 Z 4 lit.a UGB definiert. Aus diesem Grunde sind nur die bereits am Bilanzstichtag realisierten Gewinne zu bilanzieren. Der Gewinnausweis ist demnach bei

- Lieferungen dann möglich, wenn der Käufer die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gegenstand erworben hat (Gefahrenübergang) bzw. bei
- Leistungen, wenn alles Erforderliche für die Vertragserfüllung getan wurde.

WIRTSCHAFTLICHE VERFÜGUNGSMACHT IN VERBINDUNG MIT DEN INCOTERMS

Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht sind v. a. die in den Kauf- und Lieferverträgen vereinbarten Incoterms von Bedeutung. Während bei Lieferungen im Inland oftmals die Lieferklausel ab Werk (EXW – Ex Works) vereinbart werden kann, ist diese Klausel bei Auslandslieferungen oftmals nur schwer vereinbar. Bei der Lieferklausel Ex Works wird in den meisten Fällen das Lieferscheindatum den Gefahrenübergang markieren, da dieser mit Übergabe an den Frachtführer erfolgt ist. Bei anderen Lieferklauseln (z. B. DAP – Delivered at Place, FCA – Free Carrier, CFR – Cost and Freigt) ist jedoch der Gefahrenübergang an einem bestimmten Ort gebunden. Hier muss insbesondere rund um den Bilanzstichtag aufgepasst werden, ob die Ware wirklich am Bestimmungsort angekommen und der Gefahrenübergang somit erfolgt ist, wodurch letztlich auch der Gewinn realisiert ist.

UNSER FAZIT

Beachten Sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses immer die Lieferklauseln, die vereinbart wurden. In den letzten Wochen vor dem Bilanzstichtag ist auf die Realisation der Umsatzerlöse zu achten. Dies ist vor allem bei Waren von Bedeutung, die in den EU-Raum oder Drittstaaten – insbesondere Übersee – geliefert werden. Stellen Sie anhand von Lieferdokumenten fest, ob die Ware am Bilanzstichtag am vereinbarten Ort des Gefahrenüberganges angekommen ist.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

MAG. RITA HIEBL +43 (0) 7252 / 572–49 RITA.HIEBL@GRS.AT





MAG. ALEXANDER STELLNBERGER +43 (0) 7252 / 572–0 ALEXANDER.STELLNBERGER@GRS.AT



Kinderbetreuung: Freie Plätze ab September

Im August machen auch unsere Kleinsten Urlaub, weshalb wir vorübergehend unsere Kindertagesstätte geschlossen halten. Ab Anfang September 2018 hat die GRS-Kinderbetreuung jedoch wieder von Dienstag bis Donnerstag geöffnet. Derzeit gibt es dafür noch freie Plätze. Interessierte Klientinnen und Klienten, bitten wir im Bedarfsfall um rasche Kontaktaufnahme.



Beratung mit Leidenschaft: Wir verstärken unser Team

Ab sofort sind wir wieder verstärkt auf der Suche nach kompetenten und engagierten MitarbeiterInnen, die unsere Philosophie einer leidenschaftlichen Beratungsorientierung teilen. Mehr Infos gibt's unter www.grs.at/karriere



Gesundheitsschwerpunkt 2018: Gesunde Ernährung im Büroalltag!

Im Mai 2018 fand unser innerbetrieblicher Gesundheitsschwerpunkt statt. Das heurige Thema "Gesunde Ernährung im Büroalltag!" wurde uns dabei von der sympathischen Ernährungswissenschaftlerin Mag. Gudrun Bertignoll aus Garsten näher gebracht. Am Beginn stand ein kurzweiliger Kick-Off-Vortrag, der bei uns allen erstmal den Appetit für eine intensivere Auseinandersetzung mit der komplexen Ernährungsthematik anregte. Bei den nachfolgenden Workshops (Titel: "Mit Leichtigkeit durch den Tag") stand hingegen die fachkundige Beantwortung von unterschiedlichsten Fragenstellungen im Mittelpunkt. Hierbei wurden selbst schwer verdauliche Inhalte zur leichten Kost, die sich die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen jedenfalls gut schmecken ließen.





Digimatisierung des Rechnungswesens: Praxisvorträge für die 4. Klassen der HAK-Steyr

Für die 4. Klassen der HAK-Steyr organisierten wir an drei lehrreichen Nachmittagen im April spannende Vorträge zur "Digimatisierung des Rechnungswesens". Denn viele digitalisierte Informationen können bei richtiger (Vor-)Behandlung oftmals bereits automatisch weiterverarbeitet werden, was natürlich viel Zeit einspart und Fehler vermeidet. Neben der Diskussion über bisherige Fortschritte und (noch) bestehende Tücken, unternahmen wir mit den SchülerInnen auch einen Rundgang durch unsere Räumlichkeiten.





EINFACH GRS-ARTIG!

In unserer Sommerausgabe erwarten Sie wieder zwei großartige Denksportaufgaben. Tauchen Sie also in unsere Welt der Zahlen ein und entdecken Sie alle betriebswirtschaftlich relevanten Begriffe innerhalb unseres Kreuzworträtsels. Im Anschluss gilt es dann unsere drei kniffligen Sudokus zu lösen. Wir wünschen Ihnen dabei beste Unterhaltung und viel Vergnügen!

STEUERquadRAT

Unser aktuelles Rätsel setzt sich aus wichtigen Begriffen dieser Ausgabe zusammen. Als kleiner Denkanstoß lohnt sich daher das Durchstöbern unserer Fachartikel

DIESE WÖRTER WERDEN GESUCHT:

ARBEITSLOS
 REVISION
 HAUPTWOHNSITZ
 VORSTEUER
 INCOTERMS
 CROWD
 ARZTBESUCH
 LIEFERUNG

SUDOKU

Das beliebte Zahlenrätsel inkl. der Lösung vom Frühling 2018 in drei Schwierigkeitsgraden. Denn Sie wissen ja:

Sie mögen keine Zahlen?

Kein Problem, Sie brauchen nur diese: 07252/572

6		3	5			7		
_	9		3			5		8
	9		3)		0
4	7		6		1		3	
		6		2	4	1		5
2	1						4	7
		8	7	1		3	2	
	5		2		3		9	
9		4			8		5	
		1	4		9	8		6

	3	4					2	
8					5		3	7
5			9		3	4		
	1			4		6		2
2								
9		7		8			1	
		9	1		2			6
	5		7				4	1
	7	2			4	8	9	

Lösung: Frühling 2018

N	0	I	S	ı	V	Е	R	А	В	ı	Z	U
S	А	М	L	0	S	N	С	K	R	Е	Т	Р
В	С	R	U	G	N	U	R	Е	F	Е	ı	L
А	А	V	ı	N	С	0	Т	Е	R	М	S	Х
J	R	Т	Е	М	В	Е	S	Т	G	R	N	Υ
Q	В	Z	I	L	V	S	U	N	D	Р	Н	R
Z	Е	W	Т	R	Е	U	Е	Т	S	R	0	V
В	I	L	0	В	R	I	Н	А	U	N	W	L
S	Т	Е	U	С	Е	U	Т	В	N	Р	Т	S
U	S	Z	V	0	R	S	W	А	М	L	Р	G
D	L	V	Е	В	Т	Е	U	М	X	0	U	I
J	0	Υ	Т	D	W	0	R	С	А	I	Α	N
R	S	D	С	R	Р	E	V	N	Н	Е	Н	0

5	2	8	7	4	3	9	6	1		7	3	6	2	4	5	9	1	8	1	8	7	5	3	2	4	9	6
3	7	4	9	1	6	2	8	5		1	9	5	8	6	7	2	3	4	3	2	9	4	6	8	1	5	7
9	6	1	8	2	5	3	7	4		8	2	4	1	9	3	7	6	5	5	6	4	7	9	1	8	3	
4	9	6	2	3	7	5	1	8		3	4	8	6	1	9	5	2	7	8	3	6	2	1	4	5	7	9
1	5	3	6	9	8	4	2	7		5	7	9	3	2	4	1	8	6	9	1	5	3	7	6	2	4	8
2	8	7	1	5	4	6	3	9		2	6	1	7	5	8	3	4	9	4	7	2	8	5	9	3	6	1
6	3	9	5	8	1	7	4	2	l	6	5	3	9	8	2	4	7	1	2	9	3	1	4	7	6	8	5
8	4	2	3	7	9	1	5	6		4	1	7	5	3	6	8	9	2	7	5	8	6	2	3	9	1	4
7	1	5	4	6	2	8	9	3		9	8	2	4	7	1	6	5	3	6	4	1	9	8	5	7	2	3

	7							9
		8	4				3	
3		6		1	9			5
					1		2	3
		9		6		4		
1	5		3					
8			1	4	5	3		2
					7	8		
4				2			1	

Schwierigkeitsgrad: sachverständig

Die Auflösung sowie eine weitere Seite voller Rätsel finden Sie in unserer nächsten Ausgabe (Erscheinungstermin: September 2018)





Wir wünschen Ihnen viele schöne Sonnentage und eine erholsame Urlaubszeit!

HINWEIS: SOMMERÖFFNUNGSZEITEN IM JULI UND AUGUST

Während der heißen Sommermonate stellen wir für kurze Zeit wieder auf unsere Sommeröffnungszeiten um. Im Zeitraum von Montag, 2. Juli 2018 bis einschließlich Freitag, 31. August 2018 stehen wir Ihnen daher montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Ab September sind wir dann auch an den Nachmittagen wieder bis 17.00 Uhr für Sie da. Ihre Unterlagen können außerhalb der Öffnungszeiten zudem durch Verwendung des Postkastens (Rund-um-die-Uhr-Annahme) abgeben werden.